

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 07.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde *Häselgehr* erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr (Recyclinghof, Giftmüll) bemisst sich pro Jahr, wie folgt:	
a) für jeden Hauptwohnsitz	18,50 Euro
b) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.)	5,00 Euro
c) für Gewerbebetriebe	
1. pro Gästebett	7,50 Euro
2. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafés, Bars, etc.)	3,50 Euro
3. pro angefangenen 50 m ² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben	7,50 Euro
4. ohne Betriebsfläche pauschal	7,50 Euro
d) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird	43,50 Euro
je sonstiger nicht unter lit. a) bis d) fallenden Einrichtung	15,00 Euro

(2) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1.1. des Vorschreibungsjahres. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind vom Gebührenschuldner zu melden und werden bei der jeweils nächsten Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

(3) Als Grundgebühr (Mindestmenge) für den Anfall von Restmüll werden pro Haushalt 30 kg pro Jahr angenommen. Die tatsächlichen Entleerungen werden laufend im Zuge der Quartalsvorschreibungen berücksichtigt. Sollte ein Haushalt bis Jahresende aufgrund seiner Entleerungen die Mindestgebühr unterschreiten, wird der Fehlbetrag in die erste Vorschreibung des Folgejahres einbezogen.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen oder Gewicht und beträgt:

(1) für die Abholung eines Restmüllbehälters pro kg	0,40 Euro
(2) für die Anlieferung von	
1. Sperrmüll pro m ³	36,90 Euro

2. Bauschutt ab 0,25 m ³ / pro m ³	25,50 Euro
3. Bioabfallsack (5L)	1,20 Euro

Darüber hinaus sind die Kosten für die Müllbehältnisse und die zur Verwiegung erforderlichen Datenchips vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2024

Abgenommen am: 23.11.2024

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister

